ZBFS

Landesbehörde
Zentrum Bayern Familie und Soziales

Antrag auf Krippengeld (für Geburten bis 31.12.2024)

nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden Sie im Infoblatt oder online (bitte Links nutzen).

1 Kind, für das Krippengeld beantragt wird

Nachname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	

2 Antragsteller/in

☐ Frau ☐ Herr ☐ ohne Angabe

Nachname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsname	
Straße, Haus-Nr.		E-Mail (freiwillige Angabe)	
PLZ, Ort		Telefon (freiwillige Angabe)	
IBAN			
Kontoinhaber/in (falls abweichend)			

▶ *Bitte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beifügen*

3 Personensorge

Ich bin personensorgeberechtigt als

☐ Elternteil

☐ Adoptivelternteil _____ Datum der Haushaltsaufnahme

☐ andere Person, und zwar

_____ (z.B. Großeltern) _____ Datum der Haushaltsaufnahme

Keine Personensorgeberechtigung, aber

☐ Adoptionspflege ☐ Pflegekind _____ Datum der Haushaltsaufnahme

4 Betreuungseinrichtung/Tagespflegeperson – nach dem BayKiBiG gefördert

Das Kind wird in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut oder für das Betreuungsverhältnis in Tagespflege (z.B. Tagesmutter) erfolgt eine Förderung nach dem BayKiBiG:

☐ ja ☐ nein

➲ Ob die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege nach dem BayKiBiG gefördert wird, erfahren Sie entweder über ein entsprechendes Hinweisschild in der Einrichtung, über die Einrichtungsleitung, von der Tagespflegeperson oder vom zuständigen Jugendamt. ➲

▶ *Bitte Kopie des Betreuungsvertrages oder Gebührenbescheides als Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags beifügen.*

5 Leistungszeitraum Elternbeiträge – frühestens ab Januar 2020

Ich beantrage das Krippengeld für folgende **Kalender**monate:

☐ frühestens ab Januar 2020 bzw. ab _____ **bis einschließlich August des Kalenderjahres**, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

☐ für einen anderen Zeitraum (nicht vor Januar 2020), und zwar ab _____ bis einschließlich _____

Für den beantragten Zeitraum

☐ fallen monatliche Elternbeiträge **in Höhe von** _____ **Euro** an.

☐ werden hiervon durch andere öffentliche Stellen (z.B. Jugendamt, Jobcenter, Gemeinden o.ä.) monatliche Beiträge in folgender Höhe übernommen:

Monat/Jahr _____ bis Monat/Jahr _____ _____ Euro

➲ Sofern sich die Elternbeiträge (ggf. zukünftig) ändern, teilen Sie dies bitte auf einem Zusatzblatt mit. ➲

EINKOMMEN

6 Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung

☐ Ich bin **verheiratet** bzw. lebe in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft**.
Wir leben nicht dauernd getrennt und beziehen Kindergeld für ____ weitere Kinder.

☐ Ich lebe mit dem **anderen Elternteil** des Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
Wir beziehen Kindergeld für ____ weitere Kinder.

☐ Ich lebe mit einer Person, die nicht der andere Elternteil ist, in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
Ich beziehe Kindergeld für ____ weitere Kinder.

☐ Ich bin **alleinerziehend. Ich** beziehe Kindergeld für____ weitere Kinder.

7 Maßgebliches Kalenderjahr

Maßgeblich sind die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, das ist das Kalenderjahr _____ (bitte eintragen). Änderungen des Einkommens, die nicht dieses Jahr betreffen, haben keine Folgen.

Sofern die Haushaltsaufnahme z.B. bei Adoptionspflege oder Pflegekindern in einem späteren Kalenderjahr erfolgt ist, gilt abweichend dieses Kalenderjahr; siehe hierzu unter Nr. 3 „Datum der Haushaltsaufnahme".
Ggf. späteres Kalenderjahr der Haushaltsaufnahme _____ (bitte eintragen).

8 Einkommen und Einkommensgrenze

Angaben zum Einkommen im maßgeblichen Kalenderjahr:

	Ich beziehe/bezog	Der/Die mit mir zusammenlebende Ehegatte/in/ eingetragene Lebenspartner/in/andere Elternteil bezieht/bezog
Positive Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG)	☐	☐
Leistungen / Einkünfte nach § 32b Abs. 1 EStG (z.B. Elterngeld)	☐	☐
kein Einkommen	☐	☐

Ein Anspruch auf Krippengeld besteht nur, wenn das – ggf. gemeinsame – Einkommen die individuelle Einkommensgrenze nicht übersteigt (Ausschlussgrenze). Diese beträgt 60.000 Euro zuzüglich 5.000 Euro für jedes weitere Kind, für das Sie oder Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in bzw. der andere Elternteil Kindergeld beziehen.

Ermittlung der individuellen Einkommensgrenze: 60.000 Euro ➲ maßgeblich, wenn keine weiteren Kinder vorhanden sind

+ (Anzahl weiterer Kinder, vgl. oben Nr. 6) _____ x 5.000 Euro = _____ Euro (bitte eintragen)

Damit beträgt meine/unsere individuelle Einkommensgrenze _____ Euro (bitte eintragen)

Die Summe meines/unserer positiven Einkommen (vgl. oben) **übersteigt** im maßgeblichen Kalenderjahr meine/unsere individuelle Einkommensgrenze ☐ ja ☐ nein

9 Nachträgliche Überprüfung des Anspruchs

In einem Teil der Fälle wird nach Ablauf des Leistungszeitraumes überprüft, ob Krippengeld rechtmäßig bezogen wurde. Hierzu werden konkrete Nachweise angefordert. Bewahren Sie deshalb entsprechende Unterlagen - ggf. auch zu den Einkommensverhältnissen und zum Kindergeldbezug Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin/eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin/des anderen Elternteils - auf (z.B. geänderter Betreuungsvertrag, Einkommensnachweise).

10 Abschließende Erklärung / Mitteilungspflichten / Unterschrift(en)

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass

- die Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind,
- Sie alle leistungsrelevanten Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sowie der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ab Antragstellung unverzüglich mitteilen,
- für das Kind, für das mit diesem Antrag Krippengeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Krippengeld bei einer anderen Regionalstelle des ZBFS für den gleichen Zeitraum gestellt wird/wurde,
- Sie den Hinweis auf die Durchführung einer möglichen **Nachprüfung des Anspruchs** (vgl. oben Nr. 9) zur Kenntnis genommen haben,
- die Ausführungen im Infoblatt insb. zum Einkommen, zu den **Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie zum Datenschutz** zur Kenntnis genommen worden sind.

Datum	✘ **Unterschrift** Antragsteller/in	ggf. **Unterschrift** des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin, Betreuers/Betreuerin, Name und Adresse

Der Antrag ist wegen der Berechtigtenbestimmung auch vom/von der anderen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben (Ausnahme: alleiniges Sorgerecht). Diese/r erklärt sein/ihr Einverständnis, dass der/die Antragsteller/in das Krippengeld bezieht. Der/Die andere Personensorgeberechtigte bzw. der/die Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/Lebenspartnerin/andere Elternteil (falls nicht personensorgeberechtigt) erklärt sein/ihr Einverständnis, dass der/die Antragsteller/in Angaben zu seinem/ihrem Einkommen sowie weiteren Kindern in diesem Formular und in Zukunft macht und auch entsprechende Nachweise übersendet.

Datum	✘ **Unterschrift** andere/r Personensorgeberechtigte/r	**Unterschrift** Ehegatte/in/Lebenspartner/in/anderer Elternteil (falls nicht Personensorgeberechtigte/r)

Erforderliche Nachweise als Anlagen:
Kopie Personalausweis bzw. Reisepass Antragsteller/in
Kopie Betreuungsvertrag oder Gebührenbescheid

Informationen zum Bayerischen Krippengeld nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das Infoblatt folgt der Nummerierung im Antrag.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Krippengeld nach Art. 23a BayKiBiG haben **Personensorgeberechtigte** für Kinder, die in einer nach dem **BayKiBiG geförderten** Einrichtung betreut werden oder deren Betreuung in Tagespflege nach dem BayKiBiG gefördert wird, wenn sie den hierfür anfallenden **Elternbeitrag tatsächlich tragen**. Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern. Auch **Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern** können das Krippengeld erhalten.

Der Anspruch ist **einkommensabhängig**. Das Einkommen darf eine bestimmte Grenze nicht übersteigen.
Krippengeld wird nur innerhalb eines **bestimmten Zeitraums** gezahlt und **nur für Kinder, die bis 31.12.2024** geboren sind.

Der Betreuungsvertrag (Kopie) als Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags ist für die Antragsbearbeitung erforderlich. Ersatzweise kann ein Gebührenbescheid (Kopie) beigefügt werden. Aus dem Nachweis müssen der Name des Kindes, der Name der Einrichtung (bei Tagespflege: der Betreuungsperson), der Beginn der Betreuung und die Höhe des Beitrags bzw. der Gebühr hervorgehen. Weitere Daten, wie z.B. zur Gesundheit und zu anderen Personen (z.B. Abholberechtigten), sind nicht erforderlich. Bitte schwärzen Sie diese.

Ergänzende Nachweise (z.B. bezüglich des Einkommens) können nachträglich angefordert werden.

Antrag / Antragsfristen

Krippengeld wird auf Antrag gewährt und kann **frühestens drei Monate** vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn beantragt werden (Beispiel zur frühestmöglichen Antragstellung). Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

Das Krippengeld kann **rückwirkend** für **höchstens 12 Kalendermonate** gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird (Beispiel zur Antragsrückwirkung).

Befindet sich das Kind seit dem ersten Geburtstag oder früher in der Betreuung, sollte der Antrag spätestens im Kalendermonat nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestellt werden. Bei einer späteren Antragstellung kann nicht mehr die volle Leistung bewilligt werden.

Bei einer Antragstellung nach dem 31.08. des Kalenderjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, ist die Gewährung des Krippengeldes nicht mehr möglich.

Höhe und Dauer des Krippengeldes

Das Krippengeld beträgt **höchstens 100 Euro** pro Monat und Kind. Sofern der Elternbeitrag unterhalb von 100 Euro pro Monat und Kind liegt, wird das Krippengeld auch nur in der entsprechend niedrigeren Höhe gewährt.

Beim Besuch mehrerer Einrichtungen (z.B. vormittags Kita, nachmittags Tagespflegeperson) besteht der Anspruch auf das Krippengeld nur einmal in Höhe von maximal 100 Euro. Dabei können ggf. die Beiträge mehrerer Einrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Euro addiert werden.

Sofern in einzelnen Monaten (weil etwa die Betreuung nicht im gesamten Monat stattgefunden hat) Beiträge von dem/der Antragsteller/in nur anteilig zu tragen sind, wird der Betrag zugrunde gelegt, der regelmäßig für den vollen Monat zu tragen ist. Der Höchstbetrag von 100 Euro gilt auch für solche Monate.

Das Krippengeld wird frühestens ab dem Monat gezahlt, der auf die Vollendung des ersten Lebensjahres folgt, und endet spätestens am 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (Beispiele zum Beginn und Ende des möglichen Leistungszeitraums). Ein Anspruch auf Krippengeld für Monate, die vor dem 01.01.2020 beginnen, besteht nicht.

1 Kind

Bei Mehrlingen muss für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt und der jeweilige Betreuungsvertrag bzw. Gebührenbescheid vorgelegt werden (ggf. mit Schwärzung, siehe Seite 1 unter der Überschrift „Anspruchsvoraussetzungen“).

2 Antragsteller/in

Hier ist einzutragen, wer das Krippengeld erhalten soll.

Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, wird das Krippengeld demjenigen gezahlt, der zur berechtigten Person bestimmt wird. Ein Wechsel in der Anspruchs-/Bezugsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

Zur Feststellung Ihres Anspruchs wird eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses benötigt. Der Ausweis/Pass darf nicht abgelaufen sein. Ersatzweise können Sie auch ein entsprechendes Dokument wie z.B. einen gültigen Aufenthaltstitel übersenden.

3 Personensorge

Anspruch auf Krippengeld haben grundsätzlich Personensorgeberechtigte. Das sind in der Regel die Eltern bzw. Adoptiveltern. In Einzelfällen kann das Personensorgerecht auch anderen Personen, wie z.B. den Großeltern, übertragen werden.

Ebenso anspruchsberechtigt – ohne Personensorgerecht – sind Pflegeeltern und Adoptionspflegeeltern.

4 Kindertageseinrichtung/Tagespflege

Das Krippengeld wird gewährt, wenn das Kind in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut wird oder für sein Betreuungsverhältnis in Tagespflege eine Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt. Unter „Tagespflege" ist z.B. die Betreuung durch Tagesmütter/-väter zu verstehen.

Ob die Kindertageseinrichtung nach dem BayKiBiG gefördert wird, erfahren Sie über ein entsprechendes Hinweisschild in der Einrichtung oder über die Einrichtungsleitung; ob das Tagespflegeverhältnis Ihres Kindes nach dem BayKiBiG gefördert wird, erfahren Sie von der Tagespflegeperson oder dem zuständigen Jugendamt. Die Betreuungseinrichtung/Tagespflege muss sich in Bayern befinden, um nach dem BayKiBiG gefördert zu sein.

Wenn Sie mehrere Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen (z.B. vormittags Kita, nachmittags Tagespflegeperson), fügen Sie bitte Kopien aller Betreuungsverträge/Gebührenbescheide bei. Wenn für eine Einrichtung die Elternbeiträge mindestens 100 Euro betragen, genügt der entsprechende Vertrag/Bescheid.

Bitte beachten Sie, dass für die Feststellung des Anspruchs nur bestimmte Teile des Betreuungsvertrags erforderlich sind. Nicht erforderliche Inhalte (z.B. Angaben zur Gesundheit, zu anderen Personen) können Sie schwärzen, siehe Seite 1 unter der Überschrift „Anspruchsvoraussetzungen".

5 Elternbeiträge

Elternbeiträge sind die Kosten, die unmittelbar für die Betreuung des Kindes regelmäßig von den Eltern zu übernehmen sind.

Die von Ihnen im Antrag erklärte Höhe der monatlichen Elternbeiträge wird durch den Vertrag/Bescheid nachgewiesen. Wenn kein Nachweis über die Höhe des Elternbeitrags (Kopie Vertrag/Bescheid) dem Antrag beigefügt ist, kann das Krippengeld nicht bewilligt werden.

Das Krippengeld wird nicht oder nur anteilig gewährt, wenn und soweit andere öffentliche Stellen entsprechende Leistungen für die Betreuung tatsächlich erbringen. Leistungen von anderen öffentlichen Stellen sind insbesondere die wirtschaftliche Jugendhilfe, die von den Jugendämtern gewährt wird, aber beispielsweise auch gemeindliche Zuschüsse für die Kinderbetreuung oder Leistungen für die Kinderbetreuung im Rahmen der Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns anzeigen müssen, wenn andere öffentliche Leistungen erst nach Antragstellung auf Krippengeld gewährt werden und Sie deshalb die Beiträge nicht mehr in mindestens der Höhe tragen, in der Sie Krippengeld beantragt haben. Ein bereits an Sie gezahltes Krippengeld müssen Sie in diesem Fall an uns zurückzahlen.

Sofern Sie Bundesleistungen nach § 90 Abs. 4 Satz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch beziehen (z.B. Arbeitslosengeld II (Hartz IV)), empfehlen wir Ihnen für künftige Zeiträume, statt Krippengeld wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Jugendamt zu beantragen, da Sie auf diesem Weg vollständig von den anfallenden Elternbeiträgen entlastet werden können (beim Krippengeld: maximal 100 Euro pro Kind und pro Kalendermonat). Sofern Sie das Krippengeld bereits beantragt haben sollten oder beziehen, müssen Sie dem ZBFS eine etwaige Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt (oder andere öffentliche Stellen) mitteilen. Hierzu kann das Formular Änderungsmitteilung benutzt werden.

Sofern Sie keine solchen Bundesleistungen beziehen und Ihnen die Belastung durch die Elternbeiträge trotzdem nicht zuzumuten ist, können Sie wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Jugendamt ergänzend zum Krippengeld beantragen. Sie müssen die Beantragung bzw. den Bezug des Krippengeldes jedoch bei der Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitteilen.

6 Familienverhältnisse

Der Anspruch auf Krippengeld ist einkommensabhängig. Er besteht nur, wenn die individuelle Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für die Ermittlung der individuellen Einkommensgrenze sind die **Familienverhältnisse** einschließlich Anzahl der weiteren Kinder **zum Zeitpunkt der Antragstellung** maßgeblich. Nachträgliche Änderungen der Familienverhältnisse einschließlich der Anzahl der Kinder verändern die Höhe der Einkommensgrenze grundsätzlich nicht.

Was sind **„weitere" Kinder**?
(Beispiele zu „weitere" Kinder)

Das Kind, für das Krippengeld beantragt wird, ist kein „weiteres" Kind in diesem Sinne.

Weitere Kinder sind

- Ihre Kinder,
- die Kinder Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin, soweit Sie nicht dauernd getrennt leben,

- die Kinder des anderen Elternteils, sofern Sie mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben,

wenn Ihnen oder einer der genannten Personen für das jeweilige Kind

- Kindergeld gezahlt wird oder
- Kindergeld zustünde, wenn keine Ausschlussleistung im Sinne des § 65 Einkommensteuergesetz (EStG) oder § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt würde.

Kinder einer Person, die weder der andere Elternteil noch Ihr/e Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene/r Lebenspartner/in ist, werden nicht als weitere Kinder berücksichtigt.

Entscheidend ist der **tatsächliche Bezug von Kindergeld**. Alleine die tatsächliche Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags im Sinne des § 32 Abs. 6 EStG genügt hingegen nicht.

7 Maßgebliches Kalenderjahr

Für die Bemessung des Einkommens ist grundsätzlich das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das **erste Lebensjahr vollendet**. Das erste Lebensjahr wird am Vortag des ersten Geburtstages vollendet, vgl. Beispiele zum Beginn und Ende des möglichen Leistungszeitraums.

Eine Ausnahme besteht, wenn ein Pflegekind, ein Kind in Adoptionspflege oder ein adoptiertes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt aufgenommen wird. In diesen Fällen ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich (Beispiel für spätere Haushaltsaufnahme). Gleiches gilt, sofern Sie als „andere Person" personensorgeberechtigt sind und das Kind in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt aufgenommen haben.

Bitte beachten Sie: Eine Veränderung des Einkommens, die nicht das maßgebliche Kalenderjahr betrifft, wird nicht berücksichtigt. Wenn sich z.B. im Folgejahr Ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit erhöht, ist dies für den Anspruch unschädlich.

8 Einkommen und Einkommensgrenze

Sie müssen eigenverantwortlich feststellen, ob das maßgebliche Einkommen Ihre individuelle Einkommensgrenze übersteigt. Das von Ihnen berechnete Einkommen muss im Antrag nicht mitgeteilt werden.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag **keine Einkommensunterlagen** ein. Die Auswertung von Einkommensunterlagen durch das ZBFS ist nicht vorgesehen. Sofern Sie trotzdem Einkommensunterlagen an das ZBFS übermitteln, werden diese **nicht ausgewertet** und an Sie **zurückgesendet**.

Bitte bewahren Sie Ihre Einkommensunterlagen dennoch auf, da sie ggf. für eine nachträgliche Überprüfung (siehe Nr. 9) benötigt werden.

Wessen Einkommen wird bei der Bestimmung der Einkommensgrenze berücksichtigt?

Berücksichtigt wird

- Ihr Einkommen,
- das Einkommen Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin, soweit Sie nicht dauernd getrennt leben,
- das Einkommen des anderen Elternteils, sofern Sie mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Wenn Sie alleinerziehend sind, ist nur Ihr Einkommen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn Sie mit einer Person, die nicht der andere Elternteil ist, in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten und steuerlich abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung) zuzüglich **Leistungen und Einkünfte** nach § 32b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Beispiele:

- Sie sind verheiratet, leben nicht dauernd getrennt und
  - ❍ beziehen im maßgeblichen Kalenderjahr ausschließlich **Elterngeld**,
  - ❍ Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in bezieht/bezog ausschließlich Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**.
  - ➔ Maßgebliches Einkommen ist der **Bruttojahreslohn Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin/eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin**. Von diesem Betrag können die Werbungskosten (mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro) abgezogen werden. Außerdem können auch die steuerlich absetzbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuungskosten abgezogen werden (Bemessungsgrundlage gemindert um das Krippengeld). Zu dem dann verbleibenden Betrag müssen Sie **Ihr Elterngeld hinzurechnen**. Die **Summe** beider Beträge bildet Ihr maßgebliches Einkommen.

    Der sich ergebende Gesamtbetrag darf Ihre individuelle Einkommensgrenze **nicht übersteigen**.

- Sie leben mit dem anderen Elternteil des Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und
  - ❍ beziehen im maßgeblichen Kalenderjahr ausschließlich **Elterngeld**,
  - ❍ der andere Elternteil bezieht/bezog ausschließlich Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**.
  - ➔ Maßgebliches Einkommen ist der **Bruttojahreslohn**

des anderen Elternteils. Von diesem Betrag können die Werbungskosten (mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro) abgezogen werden. Außerdem kann der andere Elternteil auch die steuerlich absetzbaren Aufwendungen für seine Kinderbetreuungskosten abziehen (Bemessungsgrundlage gemindert um das Krippengeld). Zu dem dann verbleibenden Betrag müssen Sie **Ihr Elterngeld hinzurechnen**. Die **Summe** beider Beträge bildet Ihr maßgebliches Einkommen.

Der sich ergebende Gesamtbetrag darf Ihre individuelle Einkommensgrenze **nicht übersteigen**.

Für die Überprüfung, ob die individuelle Einkommensgrenze überstiegen wird, kann/können der/die **Steuerbescheid/e** des maßgeblichen Kalenderjahres **herangezogen werden**, soweit vorhanden. Sofern Sie lediglich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, können Sie die maßgebliche Zahl bei der Position **„**Summe der Einkünfte**"** ablesen. Abziehen können Sie zusätzlich noch die steuerlich absetzbaren Kinderbetreuungskosten.

Falls im maßgeblichen Kalenderjahr von Ihnen oder Ihrem/Ihrer Ehegatten/Ehegattin/eingetragenen Lebenspartner/in oder vom anderen Elternteil **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Elterngeld) bezogen wurden, ergeben sich die Beträge aus dem **Bescheid**, mit dem die entsprechende Leistung bewilligt wurde. Diese sind, wie in den Beispielen oben, der Position „Summe der Einkünfte" hinzuzurechnen.

Sofern Sie **nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** haben, gilt für die Heranziehung des Steuerbescheides zusätzlich, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen auch zu erklären sind, wenn sie nach § 32d Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG abgeltend besteuert wurden/werden, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen nicht bei einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso dürfen Verluste des einen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/Elternteils nicht vom Einkommen des anderen abgezogen werden.

Ist das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht abgelaufen oder steht das Einkommen in diesem Kalenderjahr aus einem anderen Grund bei der Antragstellung noch nicht fest, muss die Höhe des Einkommens im Hinblick auf die Erklärung zur Einkommensgrenze ggf. **prognostiziert** werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber auch die Ausführungen zur Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung (Seite 1 unter der Überschrift „Antrag / Antragsfristen").

Ergänzend haben wir für Sie eine ausführliche Darstellung des maßgeblichen Einkommens zusammengestellt.

Wie wird Ihre **individuelle Einkommensgrenze** ermittelt?

Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich **60.000 Euro** und erhöht sich um **5.000 Euro** für jedes weitere Kind, vgl. Erläuterungen zu Nr. 6 sowie Beispiele zur individuellen Einkommensgrenze.

9 Nachträgliche Überprüfung des Anspruchs

Das Krippengeld wird aufgrund Ihrer Angaben und unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

In einem Teil der Fälle wird nach Ablauf des Leistungszeitraums überprüft, ob Krippengeld rechtmäßig bezogen wurde. Hierzu werden konkrete Nachweise angefordert. Bewahren Sie deshalb entsprechende Unterlagen – ggf. auch zu den Einkommensverhältnissen und zum Kindergeldbezug Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin/eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin/des anderen Elternteils – auf (z.B. geänderter Betreuungsvertrag, Einkommensnachweise).

Ergibt sich im Rahmen dieser Überprüfung, dass

- die individuelle Einkommensgrenze entgegen Ihrer Prognose überschritten wurde oder
- die übrigen **Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht während des gesamten Bewilligungszeitraumes vorgelegen haben,**

ist der Bewilligungsbescheid insoweit rückwirkend aufzuheben.

In diesem Fall **muss** bei einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides **das Krippengeld von Ihnen vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden**.

Wichtig:
Wenn Sie bei der Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitwirken, wird das gesamte ausgezahlte Krippengeld von Ihnen zurückgefordert werden. Sie als Antragsteller/in sind hierbei für die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Erklärungen verantwortlich. Dies gilt auch für die Einkommensverhältnisse und den Kindergeldbezug Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin/eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin/des anderen Elternteils.

10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die von Ihnen erbetenen Angaben und Unterlagen sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und den Vorschriften des BayKiBiG erhoben.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

§ 60 SGB I gilt auch für Ihre/n Ehegatten/in oder eingetragene/n Lebenspartner/in und für den anderen Elternteil in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in bzw. der andere Elternteil muss auf dem Antragsformular unterschreiben und sich damit einverstanden erklären, dass Sie als An-

tragsteller/in zu seinem/ihrem Einkommen sowie weiteren Kindern in diesem Formular und auch in Zukunft Angaben machen und erforderliche Nachweise übersenden. In der Regel werden dementsprechend alle Angaben und ggf. Unterlagen bei Ihnen als Antragsteller/in angefordert. Dies betrifft vor allem die Angaben im Antragsformular und die Anforderung von Unterlagen in den Fällen, die überprüft werden (siehe Nr. 9).

Alle relevanten Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sowie der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ab der Antragstellung müssen unverzüglich mitgeteilt werden (Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG und § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I).

Relevante Änderungen sind beispielsweise:

- Die Einkommensprognose erweist sich als unzutreffend und die individuelle Einkommensgrenze wird doch überschritten.
- Die Elternbeiträge reduzieren sich oder entfallen vollständig.
- Das Kind wird nicht mehr in der Einrichtung/Tagespflege betreut.

Ergänzend dazu sind Sie verpflichtet, bei einer möglichen Überprüfung (siehe Nr. 9) vollumfänglich mitzuwirken. Andernfalls wird das gesamte ausgezahlte Krippengeld von Ihnen zurückgefordert (Art. 23a Abs. 12 BayKiBiG).

Wenn Sie entgegen der schriftlichen Erklärung im Antrag Ihren Mitteilungs- bzw. Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, kann dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden.

Nach Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder auf Verlangen der zuständigen Behörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte nicht zustimmt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SGB I oder Art. 23a Abs. 11 BayKiBiG auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder ihrer Vorlage nicht zustimmt.

Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte). Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht.

Zuständigkeiten

Welche Regionalstelle für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist, erfahren Sie auf unserer Homepage www.zbfs.bayern.de/

Als Serviceleistung bieten wir Ihnen ein vorgefertigtes und adressiertes Anschreiben zum Versenden des ausgefüllten Antrags an die für Sie zuständige Regionalstelle.

Datenschutz

Die Angaben in diesem Formular benötigen wir, um Ihren Anspruch auf Krippengeld festzustellen. Hierzu dient auch die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses; nicht erforderliche Daten (z.B. Körpergröße, Zugangsnummer oder Seriennummer) können geschwärzt werden. Informationen zum Datenschutz und zu Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie auf unserer Homeapge www.zbfs.bayern.de abrufen oder in Papierform bei uns anfordern.

Bestätigung

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie alle Erläuterungen – insbesondere zum Einkommen und zur nachträglichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen – einschließlich der Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.